



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**14. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. Mai 2003**

**Nummer 20**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg .....	534
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffverkehrsverordnung und die Landeshafenverordnung, Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen) .....	537
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2003	

## Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg

Vom 20. März 2003

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der hier geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften mit dem Ziel ihrer zivilen Nachnutzung (Konversion) im Land Brandenburg.
- 1.2 Militärische Hinterlassenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:
- Flächen und Bereiche, deren bisherige militärische Nutzung aufgegeben wurde oder deren Aufgabe absehbar ist. Dazu gehören ehemalige WGT-, NVA-, MdL- und Grenztruppen-Flächen sowie vormals von der Bundeswehr genutzte Flächen;
  - ehemalige Rüstungsbetriebe und ehemals durch Rüstungsbetriebe genutzte Flächen, die durch die dauerhafte Umstellung der militärischen auf eine zivile Produktpalette nicht mehr benötigt werden.
- Die Aufwertung dieser militärischen Hinterlassenschaften schließt die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung ein.
- 1.3 Mit den Fördermaßnahmen sollen kurz- und mittelfristig die durch die militärische Vornutzung der Liegenschaften entstandenen negativen Auswirkungen insbesondere auf Umwelt und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Standorte und Regionen beseitigt oder zumindest verringert werden.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften mit dem Schwerpunkt „Schutz und Verbesserung der Umwelt“.
- 2.1.1 Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Beräumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, wenn dies zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt beiträgt. Zur Vorbereitung gehören z. B. Projektplanung, Entwicklungskonzeptionen, Bestandserfassung und Altlastenuntersuchungen.
- Insbesondere sind solche Gesamtmaßnahmen förderfähig, deren Finanzierung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig gesichert werden kann. Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig auch im Umgebungsbereich von ehemaligen militärischen Liegenschaften, wenn die Kontaminationen eindeutig der militärischen Nutzung zuzuordnen sind.
- 2.1.2 Kampfmittelräumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich oder kein anderer Finanzierungsträger vorhanden ist.
- 2.1.3 Herstellung gefahrloser Zugänglichkeit und touristischer Erschließung von Konversionsflächen in öffentlicher Zuständigkeit (insbesondere auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).
- 2.2 Maßnahmen auf Konversionsliegenschaften mit Schwerpunkt auf „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“.
- 2.2.1 Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur vorrangigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung. Dazu gehören Flächenfreilegung und -sanierung in Verbindung mit innerer verkehrlicher und technischer Erschließung sowie äußere Erschließung im Umgebungsbereich von Konversionsliegenschaften.
- 2.2.2 Sicherung, Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Einrichtung von früher militärisch genutzten Gebäuden für eine wirtschaftsrelevante Nachnutzung, insbesondere zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen, sowie von Existenzgründern; darüber hinaus für touristische, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke, sofern sie der wirtschaftlichen Belebung sowie der Erhöhung der Attraktivität des Standortes für den Fremdenverkehr dienen.
- 2.2.3 Nicht förderfähig sind:
- Maßnahmen zur Erschließung oder Entwicklung von Wohngebieten,
  - Schaffung kommunaler Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen,

- den Kommunen obliegende Planungsaufgaben zur Schaffung von Baurecht,
- Maßnahmen zur Sicherung des Flugbetriebes auf ehemaligen Militärflugplätzen.

2.3 Effizienzerhöhung der Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 durch Organisation des Erfahrungsaustausches und von Informationsveranstaltungen unter Einschluss der internationalen Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten).

2.4 Unterstützung von Unternehmen

Maßnahmen zur Erleichterung der Ansiedlung grundsätzlich kleiner und mittlerer Unternehmen und von Existenzgründern auf Konversionsflächen sowie zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit durch Unterstützung von Investitionen für Bauzwecke bzw. im produktiven Bereich (z. B. Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Beschäftigung im Rahmen der „De-minimis“-Regelung, das heißt mit maximalem Zuschuss von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001). Dieser Betrag umfasst alle Arten öffentlicher Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die Maßnahme nicht gilt. Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffsbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen (s. auch ABl. EG Nr. C 68 S. 9 vom 6. März 1996).

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3:

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen.

3.2 Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 3.1 können auf besonderen Antrag die Zuweisungen gemäß VV/VVG Nummer 12 zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zweckes an einen Dritten weiterleiten. In solchen Fällen kann der Dritte den Eigenanteil teilweise oder gänzlich erbringen, insoweit es sich bei dem Dritten um eine sonstige öffentliche Institution im Sinne der EU-Regelungen handelt. Die Weiterleitung darf keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages aufweisen.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuerrechts sowie Existenzgründer, wenn sie der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro erreichen und
- sich nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium; Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bauhauptgewerbe,
- gewerbliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Großhandel und großflächiger Einzelhandel,
- Autohäuser.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.

4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3 Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

4.4 Das Vorhaben muss den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen in der Regel nur auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder an denen der Antragsteller eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der

Antragsteller nach Nummer 3.1 befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993) städtebauliche Verträge sichergestellt ist.

Rechtliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen des Eigentümers sind **nicht** Gegenstand der Förderung.

#### 4.6 GA-Förderung

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) nicht möglich ist.

4.7 Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) ist die Zustimmung des EFRE-Ausschusses des Landes Brandenburg.

#### 4.8 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist für Infrastrukturvorhaben entsprechend Nummer 2.2 grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

4.9 Dem Förderantrag ist, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes - sofern Munitionsberäumung nicht selbst Gegenstand der Förderung ist - sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

#### 5.3 Fördersätze

5.3.1 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (inklusive aller subventionswerthaltigen Beihilfen).

5.3.3 Werden Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 mit Maßnahmen gemäß §§ 260 bzw. 272 SGB III verbunden, so können die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit bei Vorliegen gegebener Voraussetzungen als kommunaler Mitleistungsanteil angerechnet werden. Von der antragstellenden Kommune ist

grundsätzlich ein kommunaler Mindestanteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung ist grundsätzlich das Ziel der gesamten Standortentwicklung zu beachten. Mehrere durchzuführende Einzelmaßnahmen sind nach Möglichkeit zu einer Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.

6.2 Eine Verzahnung mit anderen Förderprogrammen zu einem sinnvollen Fördermix ist grundsätzlich anzustreben. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar positive Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt erwarten lassen. Gegebenenfalls ist die Koordination mit Maßnahmen anzustreben, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie im ländlichen Raum auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) unterstützt werden.

6.3 Mit den geförderten Maßnahmen soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdauer soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Förderanträge für Maßnahmen dieser Richtlinie sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Vor einer formalen Antragstellung ist eine Projektskizze (Maßnahmebeschreibung, Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Grobkostenschätzung) beim Ministerium für Wirtschaft, Ref. 25 V - Konversion -, und der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

##### 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

7.2.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

#### 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ver-

waltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (VV/VVG Nummer 7 zu § 44 LHO).
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Bei den Zuwendungen gemäß Nummer 2.4 handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrtsverordnung und die Landeshafenverordnung, Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen)**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 10. April 2003

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gibt die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrtsverordnung vom 21. Mai 2002 (GVBl. II S. 294) und die Landeshafenverordnung vom 18. April 1997 (GVBl. II S. 306), Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen), die in Anwendung der §§ 56 und 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des § 89 der Landesschiffahrtsverordnung und des § 41 der Landeshafenverordnung erlassen wurde, bekannt:

### 1 Allgemeines

Ziel dieses Bußgeldkataloges ist es, eine Grundlage für die Ermessensausübung der zuständigen Behörden bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu legen, die auf oder an schiffbaren Landesgewässern und in Häfen des Landes Brandenburg durch Zuwiderhandlungen gegen die Landesschiffahrts- und Landeshafenverordnung begangen werden. Als Ordnungswidrigkeit können nur die Tatbestände geahndet werden, die in den Ordnungswidrigkeitskatalogen der genannten Verordnungen mit Geldbußen bewehrt sind. Das Bußgeldverfahren und das Verwarnungsgeldverfahren wird nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes durchgeführt.

### 2 Erteilung von Verwarnungen

2.1 Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden und eine Verwarnung erteilt werden. Eine Verwarnung kann nur dann erteilt werden, wenn im nachfolgenden Katalog für den betreffenden Tatbestand nicht ausschließlich ein Bußgeld vorgesehen ist.

Verwarnungsgeld soll erhoben werden, wenn zur angemessenen Ahndung des geringfügigen Verstoßes eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend ist.

2.2 Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig anzusehen ist, ist auf Grund einer Gesamtbetrachtung des Verstoßes zu beurteilen. Maßgebend für diese Beurteilung ist die Bedeutung der Handlung und der Grad der Vorwerfbarkeit des Verstoßes.

2.3 Eine Handlung ist insbesondere dann als geringfügig zu beurteilen, wenn sie:

1. von geringer Dauer war,
2. nur ein geringes Maß an Gefährdung verursachte,
3. keine Behinderung der Schifffahrt verursacht hat,
4. mit Wasserfahrzeugen, die mit Muskelkraft betrieben werden, begangen wurde ohne Sach- oder Personenschäden zu verursachen,
5. eine unwesentliche Über- oder Unterschreitung einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze oder Frist beinhaltet.

2.4 Die Erteilung einer Verwarnung ist in der Regel ausgeschlossen:

1. bei vorsätzlicher Handlung, Duldung oder Unterlassung,
2. bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen in geringfügigen Fällen,
3. bei erheblicher Verkehrsbehinderung,
4. bei grob verkehrswidrigem Verhalten,
5. bei rücksichtslosem Verhalten,
6. bei Erzielung eines erheblichen Gewinns durch das Begehen der Ordnungswidrigkeit,
7. in den Fällen, in denen der Katalog ausschließlich ein Bußgeld vorsieht.

2.5 Die Höhe des im Katalog festgesetzten Verwarnungsgeldes ist verbindlich. Dabei ist das Einverständnis des Betroffenen nach einer Belehrung über sein Weigerungsrecht und die Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer festgelegten Frist zu beachten (§ 56 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

2.6 Werden durch eine Handlung mehrere geringfügige Tatbestände verwirklicht, so ist nur das höchste in Anwendung kommende Verwarnungsgeld zu erheben.

2.7 Wurden durch mehrere Handlungen mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder ist gegen dieselbe Vorschrift mehrmals verstoßen worden, so ist wegen jedes Verstoßes eine Verwarnung zu erteilen.

2.8 In den Fällen der Nummern 2.6 und 2.7 kann eine Verwarnung jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Handlung oder alle Handlungen insgesamt noch als geringfügig eingeschätzt werden.

### 3 Erteilung von Bußgeldbescheiden

3.1 Bei Ordnungswidrigkeiten, die im nachfolgenden Katalog aufgeführt sind, wird in der Regel eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festgesetzt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

3.2 Die im Katalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, gewöhnlichen Tatumständen und mittleren geregelten Verhältnissen ausgehen.

3.3 Die Regelsätze erhöhen sich

1. um mindestens 25 Prozent, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet **oder** geschädigt worden ist,
2. um mindestens 50 Prozent, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet **und** geschädigt worden ist,
3. um mindestens 25 Prozent, wenn der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung oder eine Schädigung enthält und eine Schädigung oder eine Gefährdung hinzutritt,
4. um mindestens 50 Prozent, wenn der Schiffsführer eines Gefahrguttransportes Vorschriften über Begegnen, Wenden, Überholen oder über unangepasste Geschwindigkeit nicht beachtet, soweit hierfür nicht Sondertatbestände bestehen,
5. um mindestens 50 Prozent im Wiederholungsfalle bei Verstößen gegen Vorschriften über Gefahrguttransporte, es sei denn, ein Verstoß liegt erhebliche Zeit zurück,
6. um mindestens 20 Prozent, wenn der Betroffene bereits einmal wegen gleichartiger Ordnungswidrigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt worden ist.

3.4 Die Regelsätze **können** ermäßigt werden, wenn:

1. die Auswirkungen für die Allgemeinheit sehr gering sind,
2. der Betroffene Einsicht zeigt und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist,
3. die im Katalog vorgesehene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Härte führen würde.

3.5 Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste anzuwenden. Dieser ist im Regelfall angemessen zu erhöhen.

3.6 Werden durch mehrere Handlungen mehrere Tatbestände oder wird dadurch derselbe Tatbestand mehrfach verwirklicht, so wird wegen jeder Tat eine Geldbuße festgesetzt.

3.7 Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das im Katalog bestimmte Höchstmaß des Regelsatzes dabei nicht aus, so kann für diese Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße erhoben werden, die den wirtschaftlichen Vorteil übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG).

3.8 Kommt es zu einer Ordnungswidrigkeiten-Anzeige, weil der Betroffene mit einer angebotenen Verwarnung nicht einverstanden ist, **kann** eine Geldbuße in Höhe des Verwarnungsgeldes in Betracht kommen.

Mit der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Erteilung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen die Landdesschifffahrtsverordnung und die Landeshafenverordnung, Bußgeldkatalog - LSchiffV/LHafenV (BKatSchiff-Hafen) vom 29. Juni 2000 (ABl. S. 374) aufgehoben.



**Verstöße gegen die Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 21. Mai 2002 (GVBl. II S. 294)**

lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LSchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Abs. 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
1	Während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord befinden	§ 4 Abs. 4	Sch	Nr. 41 a)	20	100
2	Nichtbeachten der Vorsichtsmaßregeln	§ 4 Abs. 5	Sch	Nr. 41 b)	20	100-500
3	Nichtbeachten der Anordnungen, die durch die Schiffsfahrtszeichen gegeben werden	§ 4 Abs. 6	Sch	Nr. 1	35	150-200
4	Die Regelungen der Landesschiffahrtsverordnung nicht befolgen	§ 4 Abs. 7	Sch	Nr. 41 c)	20	100-300
5	Unter Einwirkung von Alkohol mit einer Menge von 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führt	§ 4 Abs. 9	Sch	Nr. 41 d)	nein	100-2500
6	Sich nicht über die Bedingungen und Verhältnisse des zu befahrenden Gewässers informieren	§ 4 Abs. 10	Sch	Nr. 41 e)	10	100
7	Nichtbefolgen der Anweisungen des Schiffsführers	§ 5 Abs. 1	Jederm	Nr. 2	10	100
8	Als Mitglied der Schiffsbesatzung unter Einwirkung von Alkohol mit einer Menge von 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ein Fahrzeug führt	§ 5 Abs. 4	Jederm	Nr. 44	nein	100-2000
9	Einsetzen eines Rudergängers, der nicht geeignet ist oder nicht das vorgeschriebene Mindestalter hat	§ 7 Abs. 1	Sch	Nr. 41 f)	10	100
10	Ohne erforderlichen Ausguck fahren	§ 7 Abs. 3	Sch	Nr. 41 g)	35	150
11	Fahren eines Fahrzeuges ohne gültige Fahrerlaubnis	§ 8 Abs. 1	Jederm	Nr. 3	nein	100-500
12	Befördern von mehr als acht Personen, ohne im Besitz einer vorgeschriebenen Fahrerlaubnis zu sein	§ 8 Abs. 3	Sch	Nr. 45 a)	35	100-500
13	Fahren eines Kleinfahrzeuges oder Sportbootes ohne den Sportbootführerschein - Binnen	§ 8 Abs. 5	Jederm	Nr. 4	nein	100-500
14	Nichteinhalten der Auflagen zur Fahrerlaubnis	§ 10 Abs. 4	Sch	Nr. 41 h)	10	100-150
15	Nichteinhalten der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle	§ 14 Abs. 4	Sch	Nr. 41 i)	nein	100-350
16	Nichtbefolgen oder Nichteinhalten der vorzuziehenden Bedingungen oder Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis verbunden sind	§ 14 Abs. 5	Sch/Jederm	Nr. 5	nein	100-350
17	Anordnen oder zulassen, dass ein Fahrzeug genutzt wird, ohne den geforderten Bau- und Ausrüstungsbestimmungen zu entsprechen	§ 17	Eigent	Nr. 39 a)	nein	100-400
18	Ein Fahrzeug nicht im vorschriftsmäßigen Zustand halten	§ 17 Abs. 3	Eigent	Nr. 6	nein	100-400
19	Ein Binnenschiff oder ein Fahrgastschiff in Verkehr bringen, welches nicht geeicht ist	§ 18	Eigent	Nr. 38 a)	nein	100

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LSchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Abs. 1	Verwarnungs- geld in Euro	Geldbuße in Euro
20	Ein Fahrzeug oder schwimmende Anlage in Verkehr bringen, welches nicht ausreichend schwimmfähig ist	§ 19 Abs. 1	Eigent	Nr. 38 b)	nein	150-250
21	Ein Fahrzeug führen, das über die zulässige Belastung hinaus beladen ist oder so beladen ist, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdet ist	§ 19 Abs. 2	Sch	Nr. 43 a)	20	100-300
22	Nichteinhalten des festgelegten Mindestfreibords oder ohne festgelegten Mindestfreibord fahren oder Fahrzeuge in Verkehr bringen ohne Freibordmarkierungen	§ 19 Abs. 3 u. 5	Sch/Eigent	Nr. 38 c); Nr. 41 k)	10	100
23	Mehr Fahrgäste befördern als zugelassen sind	§ 20	Sch/Eigent	Nr. 38 d); Nr. 41 l)	30	100-350
24	Ein Fahrzeug führen oder in Verkehr bringen, das nicht ausreichend manövrierfähig ist	§ 21	Sch/Eigent	Nr. 38 e); Nr. 43 c)	nein	150-250
25	Keinen ordnungsgemäßen Steuerstand besitzen	§ 23	Jederm	Nr. 38 f)	20	100
26	Durch die bauliche Beschaffenheit des Fahrzeuges ein Gewässer nachteilig verändern	§ 24 Abs. 1	Eigent	Nr. 38 g)	nein	150-250
27	Nichtmitführen von Behältnissen zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen an Bord ab dem 1. Januar 2005	§ 24 Abs. 2	Eigent	Nr. 38 h)	nein	200-400
28	Einen Innenbordmotor ohne Ölaufangeinrichtungen betreiben	§ 24 Abs. 3	Eigent	Nr. 38 i)	nein	100-400
29	Zweitaktmotor mit höherem Ölanteil als 2 % ohne Genehmigung betreiben	§ 25	Eigent	Nr. 38 j)	nein	100
30	Eine nicht regelmäßig durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfte Flüssiggas- oder Druckluftanlage betreiben	§ 29	Sch/Eigent	Nr. 40 a)	35	100-150
31	Eine Flüssiggas- oder Druckluftanlage betreiben ohne das aktuelle Überprüfungsprotokoll an Bord mitzuführen	§ 29	Sch/Eigent	Nr. 41 m)	10	100
32	Auf Fahrgastschiffen Brennstoffe mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius und weniger verwenden	§ 32	Eigent	Nr. 7	nein	100-400
33	Ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung führen	§ 33	Sch/Eigent	Nr. 40 b); Nr. 43 d)	10	100
34	Nichtbekanntmachen der zulässigen Höchstzahl zu befördernder Personen auf Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind	§ 33 Abs. 2 Nr. 2	Eigent	Nr. 39 b)	20	100
35	Ein Kleinfahrzeug ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Betrieb nehmen	§ 34	Sch/Eigent	Nr. 40 c); Nr. 43 d)	35	100
36	Nicht mit den notwendigen optischen oder akustischen Geräten zur Abgabe der Signale der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ausgerüstet sein	§ 35 Abs. 1	Eigent	Nr. 43 e)	nein	150
37	Ohne oder mit nicht geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstet sein oder keinen vorgeschriebenen Verbandskasten an Bord mitführen	§ 35 Abs. 2 u. 3; § 37	Sch/Eigent	Nr. 40 d); Nr. 43 f) und h)	20	100
38	Nicht die erforderlichen geeigneten Rettungsmittel an Bord mitführen	§ 36	Sch/Eigent	Nr. 40 e); Nr. 41 n); Nr. 43 g)	20	200
39	Kein geeignetes Lenzgerät an Bord mitführen	§ 38	Sch/Eigent	Nr. 38 l); Nr. 43 i)	35	100-400
40	Ein Fahrzeug ohne zahlenmäßig ausreichende oder mit ungeeigneter Besatzung führen	§ 39	Sch/Eigent	Nr. 41 o)	35	100-1000
41	Besatzungsmitglieder ohne gültiges Schifferdienstbuch beschäftigen	§ 39	Sch/Eigent	Nr. 41 o)	35	100-250
42	Mit einem zulassungspflichtigen Fahrzeug oder einem Sondertransport ohne gültige Zulassung am Verkehr teilnehmen	§ 40 Abs. 1	Sch	Nr. 8	20	100-400
43	Einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen	§ 40 Abs. 1 Nr. 2	Jederm	Nr. 9	nein	100-500

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann



lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LSchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Abs. 1	Verwarnungs- geld in Euro	Geldbuße in Euro
44	Ein Sportboot in Verkehr bringen ohne CE-Kennzeichnung	§ 40 Abs. 3	Jederm	Nr. 10	nein	100-500
45	Tatsachen zur Änderung der Zulassung oder die Tatsache, dass das Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen wird, der Zulassungsbehörde nicht anzeigen	§ 40 Abs. 10	Eigent	Nr. 39 c)	20	100
46	Fristen der Nachuntersuchung nicht einhalten	§ 41 Abs. 1 u. 2	Eigent	Nr. 39 d)	20	100-400
47	Eine Sonderuntersuchung nicht durchführen lassen	§ 41 Abs. 3	Eigent	Nr. 39 e)	20	100-250
48	Eine vollziehbar angeordnete Untersuchung von Amts wegen nicht durchführen lassen	§ 41 Abs. 4	Eigent	Nr. 39 f)	nein	100-400
49	Nichtbefolgen des Verbots oder der Beschränkung einer Nutzung	§ 42 Abs. 1	Eigent	Nr. 39 g)	nein	200-400
50	Die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr auf dem Wasser nicht beachten mit Behinderung oder mit Schaden	§ 43 Abs. 1	Sch	Nr. 41 p)	20 35	100-500 100-500
51	Anderer Fahrzeuge oder Fischfängergeräte belästigend umfahren	§ 43 Abs. 2	Sch	Nr. 41 q)	20	100
52	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 2 km/h mehr als 3 km/h mehr als 6 km/h mehr als 10 km/h mehr als 15 km/h mehr als 20 km/h mehr als 25 km/h mehr als 30 km/h je weitere 5 km/h	§ 45	Sch	Nr. 41 r)	20 35	100 125 150 200 300 400 500 600 100
53	Die geltenden Fahrregeln nicht einhalten	§ 44	Sch	Nr. 11	20	100-300
54	Nichteinhalten der Regeln über das Stillliegen	§ 46	Sch	Nr. 12	20	100
55	Die Schutzgebiete unerlaubt befahren	§ 47 Abs. 1	Sch	Nr. 13	20	100-250
56	Ein Sportboot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung in Betrieb nehmen	§ 47 Abs. 2	Sch	Nr. 14	20	100-300
57	Auf dem Mellensee in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung ein Sportboot mit Verbrennungsmotor in Betrieb nehmen	§ 47 Abs. 3	Sch	Nr. 15	20	100
58	Ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor ohne Ausnahmegenehmigung auf den genannten Gewässern in Betrieb nehmen	§ 47 Abs. 4	Sch	Nr. 16	20	100-250
59	Gegenstände über die seitliche Bordwand hinausragen lassen	§ 48 Abs. 1	Sch	Nr. 41 s)	20	125
60	Den aufgehobten Anker unter den Boden oder unter den Kiel des Fahrzeuges reichen lassen	§ 48 Abs. 2	Sch	Nr. 41 t)	20	100
61	Schiffahrtszeichen entfernen, verändern, beschädigen, unbrauchbar machen oder an ihnen festmachen oder verholen	§ 49 Abs. 1	Jederm	Nr. 17	20	100-300
62	Nicht oder nicht unverzüglich die zuständigen Stellen informieren	§ 48 Abs. 3 u. 4; § 49 Abs. 2 u. 3; § 50	Sch	Nr. 41 u)	20	100-250
63	Nichtbefolgen oder Mißachten einer vollziehbaren Anordnung der oberen Verkehrsbehörde oder der Polizei	§§ 54, 56	Jederm	Nr. 18	nein	150-300

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LSchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Abs. 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
64	Nichtbefolgen der Aufforderung zum Anhalten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, zur Prüfung des Zustandes des Fahrzeuges, der Ausrüstung, der Dokumente, der Fahrgastzahl sowie das Nicht-an-Bord-Kommen-Lassen der Dienstkräfte der Polizei oder der Verkehrsbehörden	§ 55	Sch	Nr. 41 v)	nein	150-300
65	Ohne Erlaubnis an unerlaubten Stellen laden, löschen oder leichtern	§ 57	Jederm	Nr. 19	nein	150
66	Veranlassen oder Zulassen des Fahrens seines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis	§ 58	Eigent	Nr. 39 h)	nein	100-500
67	Nicht die vorgeschriebenen Bezeichnungen führen	§ 59	Sch	Nr. 43 j)	20	100-300
68	Bei Gefahrguttransporten die Gefahrgutverordnung-Binnen nicht einhalten	§ 60	Sch	Nr. 41 w)	nein	150-1000
69	Ohne Genehmigung Gefahrguttransporte auf schiffbaren Landesgewässern durchführen	§ 60 Abs. 2	Sch	Nr. 20	nein	150-1000
70	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Urkunden an Bord oder diese nicht zur Einsicht aushändigen	§ 61	Sch	Nr. 41 x)	10	100
71	Anderer Lichter als vorgeschrieben oder verbotene Lichter oder Sichtzeichen benutzen	§ 62	Sch/Eigent	Nr. 21	10	100
72	Ohne Genehmigung Schilder oder Tonnen aufstellen sowie Auflagen einer Aufstellgenehmigung nicht einhalten	§ 63 Abs. 6	Jederm	Nr. 22	30	100-300
73	Einer Anordnung zur Aufstellung, Unterhaltung oder Beseitigung von Schiffsfahrtszeichen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen	§ 63 Abs. 7	Jederm	Nr. 23	35	100-500
74	Nichtgeben der vorgeschriebenen Schallschilde	§ 64	Sch	Nr. 24	20	100
75	Feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder gasförmige Stoffe von Fahrzeugen in das Gewässer einbringen oder einleiten	§ 65 Abs. 1	Jederm	Nr. 25	30	150-750
76	Rückstände von Öl, flüssigen Brennstoffen oder ölhaltigen Abwässern nicht oder nicht regelmäßig gegen Quittung an zugelassenen Stellen abgeben	§ 65 Abs. 2	Sch	Nr. 41 y)	10	100-350
77	Das Ölkontrollbuch nicht ordnungsgemäß führen oder gar kein Ölkontrollbuch führen	§ 65 Abs. 2	Sch	Nr. 41 z)	10	100
78	Erforderliche Maßnahmen nicht durchführen, die Benachrichtigung einer zuständigen Behörde unterlassen oder den Ort der Gewässerverschmutzung verlassen	§ 65 Abs. 3	Sch	Nr. 42 a)	20	100-250
79	Ein im Wasser liegendes Fahrzeug mit Öl als Außenanstrich versehen oder ein solches Fahrzeug in den Verkehr bringen	§ 65 Abs. 4	Sch/Eigent	Nr. 26, Nr. 38 m)	nein	100-350
80	Fett lösende emulgierende Reinigungsmittel in die Bilge einbringen oder zur Außenreinigung verwenden	§ 65 Abs. 5	Jederm	Nr. 27	nein	350
81	Durch den Betrieb des Fahrzeuges übermäßig Lärm, Rauch, Abgas oder Gerüche erzeugen	§ 66	Jederm	Nr. 28	20	100-250
82	Die Meldung eines Unfalls unterlassen	§ 67 Abs. 1	Sch	Nr. 29	nein	100
83	Verlassen des Unfallortes, Feststellung der Art und Weise der Beteiligung und der Umstände an einem Unfall verhindern	§ 67 Abs. 2	Sch	Nr. 42 b)	nein	150
84	Außerhalb genehmigter und gekennzeichnete Strecken und genehmigter Zeiträume oder bei unsichtigem Wetter Wasserski laufen	§ 68 Abs. 1	Jederm	Nr. 30	20	100-350
85	Auflagen und Nebenbestimmungen einer Genehmigung nicht einhalten	§ 68 Abs. 2	Jederm	Nr. 31	nein	100-250

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LSchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Abs. 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
86	Schleppen von Wasserski ohne Begleitperson zur Beobachtung des Seils und des Wasserskiläufers	§ 68 Abs. 3	Sch	Nr. 43 k)	20	100
87	Schleppen von mehr als zwei Wasserskiläufern	§ 68 Abs. 5	Sch	Nr. 43 l)	nein	100-150
88	Schleppen von Flugdrachen, Drachensfallschirmen oder ähnlichen Geräten sowie Kite-Surfing ohne Erlaubnis	§ 69 Abs. 1	Sch	Nr. 32	nein	100-350
89	Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Untenwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen oder ähnliche Kleinfahrzeuge unabhängig von ihrer Antriebsart ohne Erlaubnis	§ 69 Abs. 2	Sch	Nr. 33	nein	100-350
90	Eine Anlegestelle nicht verkehrs- und betriebssicher errichten und erhalten und diese bei Nacht oder unsichtigem Weiter nicht ausreichend beleuchten	§ 70 Abs. 2	Eigent	Nr. 39 i)	20	100
91	Mit einem Fahrgastschiff an einer nicht speziell als Anlegestelle für Fahrgastschiffe genehmigten Anlegestelle ankeren oder festmachen	§ 70 Abs. 1	Sch/Eigent	Nr. 40 f)	20	100
92	Unberechtigt an Anlegestellen ankeren oder festmachen	§ 71 Abs. 1	Sch	Nr. 42 c)	10	100
93	An Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt oder der Personenkähne baden	§ 71 Abs. 3	Jederm	Nr. 34	10	100
94	Die Besatzung und das Bordpersonal nicht oder nicht regelmäßig über Aufgaben bei Notfällen einweisen und belehren	§ 74 Abs. 4	Sch	Nr. 39 j)	30	100-250
95	Gesperrte oder teilweise gesperrte Gewässer ohne Genehmigung befahren	§ 75	Sch	Nr. 42 d)	35	100-250
96	Ohne Genehmigung sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser durchführen, die zu einer Ansammlung von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können	§ 76 Abs. 1	Jederm	Nr. 35	nein	100-1000
97	Nichteinhalten von Nebenbestimmungen einer Genehmigung	§ 76 Abs. 3	Jederm	Nr. 36	nein	100-250
98	Nichteinhalten der besonderen Fahrgastregeln des Spreewaldes	§ 77	Sch	Nr. 45 b)	20	100-300
99	Im Schleusenbereich stillliegen ohne zur Schleusung anzustehen	§ 78 Abs. 4	Sch	Nr. 42 e)	20	100-200
100	Fahrgäste vor dem Schließen nicht belehren	§ 78	Sch	Nr. 45 c)	10	100-150
101	Verhaltens- und Bedienungsvorschriften beim Schließen nicht einhalten	§ 78	Sch	Nr. 45 c)	30	100-150
102	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 2 km/h mehr als 3 km/h mehr als 6 km/h mehr als 10 km/h mehr als 15 km/h mehr als 20 km/h mehr als 25 km/h mehr als 30 km/h je weitere 5 km/h	§ 79	Sch	Nr. 45 d)	35	100 125 175 225 325 425 525 625 100
103	Ohne gültige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb betreiben	§ 80	Sch	Nr. 45 e)	nein	150-200

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

Ifd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LSchiffV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 89 Abs. 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
104	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 2 km/h mehr als 3 km/h mehr als 6 km/h mehr als 10 km/h mehr als 15 km/h mehr als 20 km/h mehr als 25 km/h mehr als 30 km/h je weitere 5 km/h	§ 80 Abs. 4 Nr. 1	Sch	Nr. 45 f)	35	100 125 175 225 325 425 525 625 100
105	An unübersichtlichen Stellen den Maschinenantrieb nicht rechtzeitig auf Leerlaufdrehzahl drosseln	§ 80 Abs. 4 Nr. 2	Sch	Nr. 45 g)	10	100
106	Keine gültige Kennzeichnung am Spreewaldkahn führen	§ 81	Sch	Nr. 45 h)	35	100
107	Nichteinhalten der Bau- und Ausrüstungsvorschriften	§ 82	Sch	Nr. 45 i)	20	100-200
108	Nichtmitführen der erforderlichen Sonderausrüstung	§ 83	Sch	Nr. 45 j)	20	100
109	Ohne Genehmigung Nachfahrten durchführen	§ 84	Sch	Nr. 45 k)	20	100-500
110	Zulassen, dass an Bord von Personenkähnen gegrillt oder offenes Feuer entzündet wird	§ 85	Sch	Nr. 45 l)	35	100-250
111	Ohne Genehmigung mit einem Kleinfahrzeug auf der Neiße von der Stadt Guben, km 14,80 bis zum km 0,665 fahren	§ 86 Abs. 4	Jederm	Nr. 37	20	100

Legende: Sch: Schiffsführer; Eigent: Eigentümer; Jederm: Jedermann

**Verstöße gegen die Landeshafenverordnung (L-HafenV) vom 18. April 1997 (GVBl. II S. 306)**

Lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der L-HafenV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1	Verwarnungs-geld in Euro	Geldbuße in Euro
1	Auskunft über Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über Besatzung verwehren	§ 5 Abs. 1	Sch	Nr. 2	20	100-150
2	Keinen Einblick in die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere gewähren	§ 5 Abs. 1	Sch	Nr. 3	20	100-250
3	Das Betreten, das Besichtigen von Fahrzeugen und das Mitfahren auf Fahrzeugen im Hafengebiet verwehren	§ 5 Abs. 2	Sch	Nr. 4	20	100-250
4	Einer vollziehbaren Anordnung zum Verlassen des Hafens nicht nachkommen	§ 5 Abs. 5	Jederm	Nr. 5	nein	100-500
5	Zwiderhandlung einer Vorschrift über das Verhalten im Hafengebiet	§ 6	Jederm	Nr. 1 a)	20	100-200
6	Nichteinhalten von Vorschriften über die Benutzung des Hafens	§ 7 Abs. 1; § 9	Jederm	Nr. 1 b); Nr. 7	20	100-250
7	Keine Hafenanordnung erlassen	§ 7 Abs. 2	Hafenb	Nr. 33 a)	nein	250-500
8	Gegen eine Einschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen verstoßen	§ 8 Abs. 1	Sch	Nr. 6	35	100-300
9	Verunreinigung des Hafens	§ 10	Jederm	Nr. 1 c); Nr. 1 d); Nr. 8; Nr. 32 a)	35	100-500
10	Die obere Verkehrsbehörde, die nächste Polizeidienststelle, die Feuerwehr oder die untere Wasserbehörde nicht unterrichten, dass wasserverunreinigende oder wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangen oder gelangt sind	§ 10 Abs. 5	Verursacher Hafenb	Nr. 9; Nr. 33 b)	35	150-300
11	Einer vollziehbaren Auflage zur Entfernung ausgetretener wasserverunreinigender oder wassergefährdender Stoffe oder gefährlicher Güter nicht nachkommen	§ 10 Abs. 5	Verursacher Hafenb	Nr. 10	nein	150-400
12	Nichteinhalten von Vorschriften über die Schädlingsbekämpfung im Hafengebiet	§ 11	Sch	Nr. 1 e)	30	100-250
13	Nichteinholen der Zulassung für die Liegestelle zur Begasung von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet	§ 11	Sch	Nr. 1 e)	nein	100-500
14	Keine geeigneten Rettungsmittel und -geräte bereitstellen	§ 12 Abs. 1	Hafenb	Nr. 33 c)	nein	150-450
15	Rettungsmittel und -geräte nicht in gebrauchsfähigem Zustand halten	§ 12 Abs. 2	Hafenb	Nr. 33 d)	nein	100-450
16	Bei besonderen Vorfällen nicht den Hafentreiber und die zuständigen Behörden informieren	§ 13 Abs. 1 u. 2	Sch	Nr. 32 b)	30	100-250
17	Einer Anordnung des Hafentreibers zum Heben und Entsorgen gesunkener Gegenstände nicht nachkommen	§ 13 Abs. 2	Sch	Nr. 32 c)	35	100-500
18	Keinen Einsatzplan erarbeiten und nicht jährlich präzisieren sowie nicht regelmäßig Einsatzübungen durchführen	§ 13 Abs. 4	Hafenb	Nr. 33 e)	nein	100-300
19	Durchführen von Reparaturarbeiten an Schiffen ohne Erlaubnis des Hafentreibers	§ 14	Jederm	Nr. 11	35	100-450
20	Nichteinholen der Genehmigung für Reparaturarbeiten von der Hafenbehörde	§ 14	Jederm	Nr. 11	35	100-200
21	Ohne An- und Abmeldung den Hafen befahren oder verlassen	§ 15 Abs. 1	Sch	Nr. 32 d)	35	100-300
22	Gefahrgüter, die in den Hafen eingefahren werden sollen, nicht rechtzeitig vorher anmelden	§ 16 Abs. 1	Sch	Nr. 12	35	100-500
23	Die Anmeldung nicht mit den vollständigen Angaben machen	§ 16 Abs. 1	Sch	Nr. 13	20	100
24	Keine Beförderungspapiere für gefährliche Güter vorlegen	§ 16 Abs. 3	Sch	Nr. 14	35	100-500
25	Ohne erforderliche Erlaubnis in den Hafen einlaufen	§ 17	Sch	Nr. 15	30	100-200
26	Stillgelegte Fahrzeuge nicht in sicherem und schwimmfähigem Zustand halten	§ 18 Abs. 2	Eigentümer	Nr. 1 g)	35	100-300
27	Ohne Erlaubnis ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stilllegen	§ 18 Abs. 1	Jederm	Nr. 16	nein	200-1000

Legende: Sch: Schiffsführer oder von ihm Beauftragter; Hafenb: Hafentreiber; Jederm: Jedermann; EigGG: Eigentümer oder Verleiher der gefährlichen Güter; Sa: Sachkundiger

Lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LHafenv	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1	Verwarnungs- geld in Euro	Geldbuße in Euro
28	Nichteinhalten einer Vorschrift über Fahrten im Hafen	§ 19	Sch	Nr. 1 h)	30	100-150
29	Nichteinhalten einer Vorschrift über den Schlepp- und Schubverkehr im Hafengebiet	§ 20	Sch	Nr. 1 d); Nr. 17	35	100-250
30	Den Liegeplatz ohne Erlaubnis wechseln	§ 21 Abs. 1	Sch	Nr. 18	20	100-150
31	Liegeplätze, die für Gefahrgutumschlag oder Fischereifahrzeuge oder Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, nutzen	§ 21 Abs. 2	Sch	Nr. 19	35	100-350
32	Nichteinhalten von Vorschriften über das Festmachen und Anker im Hafengebiet	§ 22	Sch	Nr. 1 j)	20	100-250
33	Ohne Erlaubnis im Hafengewässer ankern	§ 22 Abs. 2	Sch	Nr. 20	20	100-250
34	Über Gleise hinweg Fahrzeuge festmachen	§ 22 Abs. 3	Sch	Nr. 21	35	100-400
35	Nichteinhalten einer Vorschrift über das Besetzen und Bewachen der Fahrzeuge im Hafengebiet	§ 23	Sch	Nr. 1 k); Nr. 32 f)	30	100-300
36	Nichteinhalten von Vorschriften über die Verkehrssicherheit bei Landgängen	§ 24	Sch	Nr. 1 l); Nr. 32 g)	25	100-200
37	Bei festgemachtem Fahrzeug unberechtigt die Propulsionsorgane benutzen	§ 25 Abs. 1	Sch	Nr. 32 h)	35	100-300
38	Keine Aufsichtsperson einsetzen	§ 25 Abs. 2	Sch	Nr. 32 i)	35	100-250
39	Nichteinhalten von Vorschriften über den Brandschutz an Bord	§ 26	Sch	Nr. 1 m)	20	150
40	Nichteinhalten von Vorschriften über den Brandschutz an Land	§ 27	Hafenb	Nr. 1 n)	20	150
41	Keine Verbotstafeln aufstellen zur Untersagung des Rauchens und von offenem Feuer	§ 27 Abs. 1	Hafenb	Nr. 33 f)	30	100
42	Nichteinhalten von Vorschriften über die Versorgung mit Treibstoffen	§ 28	Sch	Nr. 1 o)	30	200
43	Auf anderen als den zugelassenen Plätzen be- und entladen sowie Güter bereitstellen	§ 29 Abs. 1	Jederm	Nr. 1 p); Nr. 22	25	100-200
44	Nicht für ausreichende Beleuchtung sorgen	§ 29 Abs. 2	Hafenb	Nr. 33 g)	20	100-150
45	Waagen unbefugt überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufhalten und Gleisanlagen unbefugt betreten	§ 29 Abs. 4	Jederm	Nr. 23	30	100-200
46	Nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgen	§ 29 Abs. 5	Hafenb	Nr. 33 h)	30	100-300
47	Beschädigungen von Hafenanlagen nicht dem Hafentreiber melden	§ 29 Abs. 7	Verursacher	Nr. 24	20	150
48	Ohne Genehmigung des Hafentreibers allgemein zugängliche Flächen zweckentfremdet nutzen	§ 30 Abs. 1	Jederm	Nr. 25	35	100
49	Güter so lagern oder bereitstellen, dass von ihnen Gefahren ausgehen	§ 30 Abs. 2	Jederm	Nr. 26	nein	150-500
50	Landgänge, Uferwege und Gleisanlagen nicht freihalten	§ 30 Abs. 3 u. 4	Jederm	Nr. 27	25	100
51	Liegeplätze für Schiffe mit gefährlichen Gütern nicht ausreichend kennzeichnen	§ 32 Abs. 1	Hafenb	Nr. 33 i)	35	100-300
52	Nichteinhalten von Vorschriften über das Festmachen von Binnenschiffen im Hafen, die gefährliche Güter an Bord haben	§ 33	Sch	Nr. 1 q)	nein	150-450
53	Keine Warn tafeln anbringen	§ 34 Abs. 1	Hafenb	Nr. 33 j)	35	100
54	Nichteinhalten von Vorschriften über den Mindestabstand zu Fahrzeugen, die gefährliche Güter geladen haben	§ 34 Abs. 2	Sch	Nr. 1 r)	nein	150-450
55	Keine festen Fluchtwege zur Verfügung stellen	§ 35	Hafenb	Nr. 33 k)	nein	150
56	Plätze, an denen gefährliche Güter bereitgestellt werden, nicht kennzeichnen	§ 37 Abs. 1	EigGG	Nr. 34 a)	nein	100-300
57	Ohne Erlaubnis des Hafentreibers beschädigte Versandstücke umschlagen	§ 37 Abs. 2	EigGG	Nr. 29	35	100-200
58	Bereitgestellte gefährliche Güter nicht täglich kontrollieren	§ 37 Abs. 2	EigGG	Nr. 34 b)	nein	150-300
59	Vorfälle nicht unverzüglich dem Hafentreiber melden	§ 38 Abs. 1	Sa	Nr. 35 a)	25	100-250

Legende: Sch: Schiffsführer oder von ihm Beauftragter; Hafenb: Hafentreiber; Jederm: Jedermann; EigGG: Eigentümer oder Verleiher der gefährlichen Güter; Sa: Sachkundiger

Lfd. Nr.	Tatbestand	Verstoß gegen §§ der LHafenV	Betroffener	Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1	Verwarnungsgeld in Euro	Geldbuße in Euro
60	Einer Anordnung des Hafenbetreibers zur Beseitigung von Beschädigungen, zum Umpacken oder Umfüllen gefährlicher Güter nicht nachkommen	§ 38 Abs. 3	EigGG	Nr. 30	nein	150-500
61	Bei Freiwerden gefährlicher Güter den Unfallort nicht absperren und absichern	§ 38 Abs. 4	Sa	Nr. 35 b)	nein	200-500
62	Vorfälle mit gefährlichen Gütern nicht der oberen Verkehrsbehörde sowie der zuständigen Wasserbehörde anzeigen	§ 38 Abs. 5	Hafenb	Nr. 33 I)	nein	150-400
63	Ohne Erlaubnis Reinigungen oder Entgasungen von Tankschiffen im Hafen vornehmen	§ 39	Sch	Nr. 31	35	100-200
64	Anordnungen des Hafenbetreibers zur Vermeidung von Gefahren bezüglich Reinigungen oder Entgasungen von Tankschiffen nicht nachkommen	§ 39	Sch	Nr. 31	nein	100-300
65	Das Gasfreiheitszeugnis nicht für Jedermann sichtbar an Bord aushängen	§ 40 Abs. 5	Sch	Nr. 32 j)	nein	150-200

Legende: Sch: Schiffsführer oder von ihm Beauftragter; Hafenb: Hafenbetreiber; Jedem: Jedermann; EigGG: Eigentümer oder Verleger der gefährlichen Güter; Sa: Sachkundiger



## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

548

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 20 vom 21. Mai 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).